



Sankt Augustin, 29.4.2024

Laufende Nummer: 6/2024

Richtlinie zur Gewährung und Verlängerung eines Promotionsstipendiums an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26.03.2024

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Richtlinie zur Gewährung und Verlängerung eines Promotionsstipendiums an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS) vom 26.03.2024

Präambel

Durch die Vergabe von Promotionsstipendien sollen besonders qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler gefördert werden, die ihre promotionsbezogenen Forschungsprojekte an der H-BRS durchführen und hierbei von einer professoralen Person der H-BRS im Rahmen ihrer Promotion betreut werden.

Ziel eines Promotionsstipendiums ist es, die Promotionsstudierenden finanziell so zu unterstützen, dass sie sich überwiegend ihrem Promotionsvorhaben widmen und insbesondere in der grundsätzlich anvisierten Regelpromotionszeit von 36 Monaten ihr Promotionsvorhaben abschließen können. Das Stipendium wird durch Bescheid zunächst für 12 Monate bewilligt.

Die Verlängerung eines Promotionsstipendiums ist möglich und bemisst sich nach § 15 dieser Richtlinie. Ein Stipendium kann höchstens zweimal, um jeweils 12 weitere Monate, verlängert werden. Der maximale Förderzeitraum beträgt 36 Monate. Der jeweilige Förderzeitraum beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in welchem erstmalig der Förderbetrag auf Grundlage des jeweiligen Bescheides ausbezahlt worden ist, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der letztmalige Förderungsbetrag auf Grundlage des jeweiligen Bescheides ausbezahlt wird.

Ein Stipendium kann grundsätzlich nur als Vollzeitstipendium vergeben werden. Sofern die jeweilige Ausschreibung auch die Vergabe eines Stipendiums als Teilzeitstipendium vorsieht, kann das Stipendium auch als Teilzeitstipendium angetreten werden.

§ 1 Ausschreibung

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt hochschulöffentlich auf der Internetseite des Graduierteninstitutes.

§ 2 Graduierteninstitut

(1) Das Graduierteninstitut der H-BRS ist zuständig für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens, des Verlängerungsverfahrens sowie für die Verwaltung der Stipendien und die Auszahlung der Förderbeträge. Im Namen der stipendienvergebenden Stelle erteilt es die jeweiligen Bewilligungs-, Verlängerungs- und Ablehnungsbescheide und ist zuständig für das Widerspruchsverfahren. Es dient den Promotionsstudierenden als Ansprechpartner in Promotions- und Stipendienangelegenheiten.

(2) Sofern in dieser Richtlinie geregelt ist, dass Anträge, Schreiben oder Erklärungen an das Graduierteninstitut zu richten sind, sollen die entsprechenden Anträge und Erklärungen

elektronisch an die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle des Graduierteninstitutes, gi@h-brs.de, gesendet und mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen werden, es sei denn, dass nach dieser Richtlinie ausdrücklich die Schriftform bzw. eine Unterschrift erforderlich ist. Für die jeweilige Fristwahrung gilt der Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail im E-Mail-Postfach der zuvor genannten E-Mail-Adresse bzw. der Zugang des jeweiligen Schriftstücks beim Graduierteninstitut.

§ 3 Bewerbungsvoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Promotionsstipendiums ist die Erfüllung der wesentlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 67 Abs. 4 HG NRW sowie die Durchführung eines Forschungsprojektes im Rahmen eines Promotionsverfahrens (siehe **Anlage 1**) an der H-BRS und die fachliche und wissenschaftliche Betreuung durch mindestens ein professorales Mitglied der H-BRS.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Das Bewerbungsverfahren beginnt mit der Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen. Die Berücksichtigung der jeweiligen Stipendienbewerbung setzt voraus, dass der Antrag auf Gewährung des Promotionsstipendiums und sämtliche Bewerbungsunterlagen (Abs. 2) an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle bzw. (digitale) Adresse bis zum Ablauf des letzten Tages der in der Ausschreibung genannten Frist (Ausschlussfrist) hochgeladen worden sind.

(2) Die seitens der sich auf das Stipendium bewerbenden Personen beizubringenden Bewerbungsunterlagen für ein Promotionsstipendium sind in der **Anlage 2** aufgelistet.

(3) Sofern einzelne Unterlagen seitens der jeweiligen sich bewerbenden Person bis zum Ende der Ausschreibungsfrist noch nicht vorgelegt bzw. hochgeladen werden können, ist, statt der jeweiligen Unterlage eine Erklärung abzugeben und hochzuladen. Der Erklärung müssen insbesondere die Umstände entnommen werden können, warum die jeweilige Unterlage bis zum Ende der Ausschlussfrist nicht vorgelegt und wann diese nachgereicht werden kann. Die vollständige Erklärung tritt sodann an Stelle der jeweiligen Bewerbungsunterlage. Die jeweilig fehlende Unterlage ist spätestens mit Ablauf des letzten Tages vor dem ersten Vortragstermin an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle bzw. (digitale) Adresse zu senden.

(4) Eine Bewerbung kann nur bearbeitet und in das weitere Bewerbungsverfahren miteinbezogen werden, sofern sämtliche Unterlagen, sowie die gegebenenfalls in Abs. 3 bezeichnete Erklärung bis zum Ende der jeweiligen Ausschreibungsfrist an die in der Ausschreibung bezeichnete Stelle bzw. (digitale) Adresse gesendet wurden. Das Risiko einer unvollständigen Bewerbung mit der möglichen Folge, dass die Bewerbung im weiteren Bewerbungsverfahren nicht weiter berücksichtigt wird, liegt bei der jeweiligen sich bewerbenden Person.

(5) Sofern die jeweilige sich bewerbende Personen die Voraussetzungen der voranstehenden Absätze des § 4 erfüllt und die jeweiligen Bewerbungsunterlagen vollständig eingereicht hat, werden sie vom Graduierteninstitut grundsätzlich zu einem Vorgespräch eingeladen.

§ 5 Bewerbungsvortrag

(1) Mit Abgabe der Bewerbungsunterlagen für die Gewährung eines Promotionsstipendiums erklärt sich die bewerbende Person dazu bereit, im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen hochschulöffentlichen Vortrag vor der Auswahlkommission zu halten und anschließend zu weiteren promotionsbezogenen Fragen der Auswahlkommission im Rahmen eines Bewerbungsinterviews Stellung zu nehmen. Zu dem Bewerbungsvortrag werden auch die die Promotion betreuenden Personen eingeladen.

(2) Nach Maßgabe der Abs. 3 können auch andere (zuhörende) Personen an dem Vortrag teilnehmen. Der Vortrag ist innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu halten, der für jede sich bewerbende Person gleichermaßen gilt. Der Umfang des Zeitrahmens wird in der Einladung zum Vortrag und zum Bewerbungsinterview mitgeteilt. Neben der Auswahlkommission und der Hochschulöffentlichkeit können auch externe fachkundige begutachtende Personen sowie von externen stipendiengebenden Organisationen entsandte Personen als Vertretung dieser Organisation an der Vortragsveranstaltung teilnehmen.

(3) Andere sich bewerbende Personen, welche sich auf dasselbe Promotionsstipendium im selben Verfahren beworben haben und somit um ein Stipendium konkurrieren, sind als zuhörende Personen ausgeschlossen. Im Übrigen kann eine sich bewerbende Person der Hochschulöffentlichkeit des Vortrages widersprechen. Der Widerspruch ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Vortragstermins an das Graduierteninstitut zu richten und zu begründen. Der Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit kann grundsätzlich nur erfolgen, sofern besondere Gründe hierfür bestehen. Besondere Gründe können insbesondere vorliegen, wenn besonders schützenswerte Inhalte und innovative Thesen im Rahmen des Vortrages präsentiert werden sollen. Über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit entscheidet die Leitung des Graduierteninstituts. Bei Verhinderung der Leitung entscheidet eine andere wissenschaftliche Vertretung des Graduierteninstitutes. Die Gründe für die Entscheidung über den Widerspruch sind der jeweiligen sich bewerbenden und den Antrag stellenden Person mitzuteilen.

§ 6 Bewerbungsinterview

(1) Im Anschluss an den Bewerbungsvortrag erfolgt das Bewerbungsinterview. Das Interview wird von dem Vorsitz der Auswahlkommission geleitet.

(2) Sofern bereits abzusehen ist, dass das Promotionsvorhaben die höchstmögliche Förderdauer von 36 Monaten überschreiten könnte, soll im Rahmen des Interviews möglichst weitreichend geklärt werden, inwieweit anschließende Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, um das Promotionsvorhaben erfolgreich zu beenden.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission trifft unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 8 Abs. 1 über die Vergabe des jeweiligen Promotionsstipendiums eine Empfehlungsentscheidung. Die Auswahlkommission setzt sich aus folgenden Hochschulmitgliedern (interne Mitglieder) zusammen:

1. Einer wissenschaftlichen Leitung des Graduierteninstituts, welcher zugleich der Vorsitz

der Auswahlkommission übertragen ist.

2. Der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, als Vertretung des Präsidiums.

3. Der Dekanin oder des Dekans oder eines von der Dekanin oder dem Dekan benannten Stellvertretung des jeweiligen Fachbereiches.

4. Der Institutsleitung bzw. einer von der Institutsleitung benannten Stellvertretung des jeweiligen Institutes, sofern von diesem Institut ein Stipendium ausgeschrieben wird.

5. Zwei den Institutsrat vertretenden professoralen Personen.

6. Zwei aktuell an der H-BRS Promovierenden, welche nicht von denselben Promotionsbetreuenden betreut werden dürfen, wie die jeweilige sich auf das Stipendium bewerbende Person.

7. Der Gleichstellungsbeauftragten oder deren Stellvertreterin, sofern die Gleichstellungsstelle auch ein Stipendium vergibt. Sofern die Gleichstellungsstelle kein Stipendium vergibt, entsendet sie trotzdem eine Vertretung, welche an dem Bewerbungsvortrag und dem Bewerbungsgespräch teilnimmt und die Auswahlkommission bei der Empfehlungsentscheidung berät.

(2) Die Leitung des Graduierteninstituts kann bis zu drei externe Personen bestimmen, die als Mitglieder mit Stimmrecht in die Auswahlkommission im jeweiligen Bewerbungsverfahren mit aufgenommen werden (externe Mitglieder). Sofern die Leitung des Graduierteninstituts von diesem Bestimmungsrecht Gebrauch macht, ist dies den sich bewerbenden Personen jeweilig mitzuteilen. Die externen Personen, welche zu Mitgliedern der Auswahlkommission bestimmt wurden, haben wie die internen Mitglieder Stimmrecht und müssen grundsätzlich an jeder Sitzung der Auswahlkommission teilnehmen.

(3) Sofern das Stipendium von einer externen stipendiengibenden Organisation vergeben wird, kann das Graduierteninstitut bestimmen, dass auch eine die Organisation vertretende Person im jeweiligen Bewerbungsverfahren in die Auswahlkommission mit aufgenommen wird, soweit ethische Grundsätze und Vertraulichkeit gewährleistet sind (externes Mitglied). Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die internen und externen Mitglieder der Auswahlkommission haben unter Würdigung der eingegangenen Bewerbungen für die zu vergebenen Promotionsstipendien sämtliche Umstände, die eine Befangenheit bzw. den Anschein der Befangenheit entsprechend der §§ 20, 21 VwVfG NRW sowie den Hinweisen zu Befangenheit der DFG rechtfertigen könnten, unverzüglich innerhalb der Kommission anzuzeigen. Die Kommission entscheidet gesamtheitlich und unter Ausschluss des jeweilig betroffenen Mitgliedes, ob dieses wegen Befangenheit bzw. wegen des Anscheins der Befangenheit von der Beteiligung am weiteren Auswahlverfahren auszuschließen ist.

§ 8 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl derjenigen sich bewerbenden Personen, welche von der Auswahlkommission für förderfähig befunden werden (förderfähige Personen entsprechend § 11), erfolgt primär nach fachlichen Kriterien. Die wissenschaftliche Exzellenz des Promotionsvorhabens und die fachliche Qualifikation (Nr. 1) der sich für das Stipendium bewerbenden Personen stehen hierbei im Vordergrund. Folgende Kriterien werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und für eine

Empfehlungsentscheidung der Auswahlkommission insgesamt berücksichtigt:

1. Die wissenschaftliche Exzellenz, in der Regel nachgewiesen durch einen herausragenden Studienabschluss und die bisherigen im Rahmen von Forschungsprojekten gesammelten Ergebnisse. Hierbei können auch bisherige Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, oder sonstigen Medien Berücksichtigung finden.
 2. Die Qualität des Vortrages, insbesondere Darstellung, Vortragsstruktur und Einhaltung der vorgeschriebenen Vortragszeit.
 3. Die unter Berücksichtigung des Vortrages und des Interviews im Hinblick auf die wissenschaftlichen Fähigkeiten der jeweiligen sich bewerbenden Person durch die Auswahlkommission gewonnenen fachlichen und persönlichen Eindrücke.
 4. Der Umfang der Forschungsaktivität an der H-BRS.
 5. Soziales Engagement
- (2) Bei Stipendien, die nicht vom Graduierteninstitut, sondern von anderen Organisationseinheiten der H-BRS, oder von externen stipendiengibenden Organisationen vergeben werden, können diese Kriterien oder ihre Gewichtung im Einzelfall variieren. Sollten andere bzw. weitere Kriterien für den Vergabeprozess von Bedeutung sein, so wird in der jeweiligen Ausschreibung hierauf eindeutig hingewiesen.

§ 9 Förderungs-Empfehlungsentscheidung

- (1) Die Auswahlkommission verhandelt über die Promotionsstipendienanträge, nachdem alle Bewerbungsvorträge gehalten und die entsprechenden diesbezüglichen Interviews durchgeführt wurden, in gemeinsamer Sitzung und trifft sodann eine Förderungs-Empfehlungsentscheidung. Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll hat insbesondere sämtliche Anwesende und Mitglieder der Auswahlkommission unter Nennung ihrer Stellung und Funktion zu bezeichnen. Das gilt auch für diejenigen Personen die in § 7 Abs. 2 und 3 genannt sind.
- (2) Die jeweiligen Stipendien sind grundsätzlich an die jeweiligen Ranglistenplatztersten und, sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, an die jeweilig nachplatzierten sich für das Stipendium bewerbenden Personen zu vergeben.
- (3) Entsprechend der Ranglistenplatzierung gibt die Auswahlkommission jeweils eine Empfehlungsentscheidung für die Vergabe eines Stipendiums an die jeweilige sich für das Stipendium bewerbende Person ab. Die Empfehlungsentscheidung ist vom Vorsitz der Auswahlkommission der jeweiligen stipendienvergebenen Stelle schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Entscheidung der stipendienvergebenen Stelle

- (1) Die Entscheidung über die Bewilligung des jeweilig ausgeschriebenen Stipendiums erfolgt auf Grundlage der Förderungs-Empfehlungsentscheidung der Auswahlkommission. Die Empfehlungsentscheidung der Auswahlkommission bindet grundsätzlich die stipendienvergebene Stelle.
- (2) Von der Empfehlungsentscheidung der Auswahlkommission darf nur in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn die jeweilige vorrangig platzierte sich für das Stipendium bewerbende Person zwar nach den für die

Auswahlkommission maßgeblichen Kriterien für besonders förderfähig befunden wurde, aber eine nachrangig platzierte sich bewerbende Person in besonderem Maße die in der Ausschreibung aufgestellten besonderen fachlichen Kriterien erfüllt und daher durch ihre promotionsbezogene Forschungsarbeit die jeweilige Forschungstätigkeit der stipendienvergebenen Stelle besonders fördern und voran treiben wird. Dies gilt auch, sofern die jeweilige stipendienvergebene Stelle ihre Forschungstätigkeit in einem bestimmten Wissenschaftsfeld bereits intensiviert hat, oder dies nachweisbar beabsichtigt und hierfür bereits Dispositionen getroffen hat und das Promotionsthema bzw. der Forschungsschwerpunkt im Rahmen des Promotionsvorhabens einer nachrangig platzierten sich bewerbenden Person diese Forschungstätigkeit fördern und weiter vorantreiben kann.

(3) Sofern ein besonderer Ausnahmefall nach Abs. 2 vorliegt und die stipendienvergebene Stelle von der Empfehlungsentscheidung der Auswahlkommission abweichen will, ist diese Entscheidung seitens der stipendienvergebenden Stelle gegenüber der Leitung des Graduierteninstitutes schriftlich zu begründen.

(4) Die für die Bewilligung des Stipendiums ausgewählten sich bewerbenden Personen werden über die Bewilligung und die damit verbundenen wesentlichen Rechte und Pflichten in einem von der Leitung des Graduierteninstitutes zu unterschreibenden Bewilligungsbescheid informiert. Die Rechte und Pflichten der ausgewählten Personen ergeben sich aus diesem Bescheid und auch aus dieser Richtlinie.

(5) All diejenigen sich bewerbenden Personen, welche für die Vergabe eines Promotionsstipendiums nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen von der Leitung des Graduierteninstitutes zu unterschreibenden Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid soll die Gründe beinhalten, weshalb die jeweilige Person für die Vergabe eines Promotionsstipendiums nicht berücksichtigt werden konnte.

(6) Gegen den Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid ist Widerspruch statthaft. Näheres regelt der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.

§ 11 Formaler Status als Promotionsstipendiatin und Promotionsstipendiat (im Folgenden förderfähige Person)

(1) Mit der Annahme des Promotionsstipendiums (§ 13 Abs. 1) werden die jeweiligen Personen, welche das Bewerbungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, Promotionsstipendiatinnen oder Promotionsstipendiaten (förderfähige Personen) an der H-BRS.

(2) Das Promotionsstipendium bzw. der Status als förderfähige Person begründet kein Arbeitsverhältnis an der H-BRS.

(3) Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Promotionsstipendium ist nicht steuerfrei, wenn es nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG erfüllt.

§ 12 Betreuungsvereinbarung und Mitgliedschaft im Graduierteninstitut

(1) Zur konkreten Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses schließen die förderfähigen Personen eine Betreuungsvereinbarung mit den sie während der Promotion betreuenden professoralen Personen ab, in der insbesondere der Arbeitstitel, die beiderseitigen Rechte und Pflichten, sowie ein Projektzeitplan (Arbeits- und Terminplan) festgelegt sind.

(2) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sollen unter anderem den regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu den Leistungen und den Potentialen der förderfähigen Personen beinhalten. Aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag soll auch ersichtlich sein, wer die die Promotion hauptverantwortlich betreuende Person ist.

(3) Die förderfähige Person wird spätestens mit Abgabe der unterzeichneten Annahmeerklärung (§ 13) Mitglied des Graduierteninstitutes der H-BRS und erwirbt dadurch das Recht an den Veranstaltungen des Graduierteninstitutes teilzunehmen.

§ 13 Annahmeerklärung, Vorlage Arbeitsvertrag und Förderbetrag

(1) Der Antritt des Stipendiums bzw. die Auszahlung der Förderungsbeträge setzt eine eigenhändig unterschriebene Annahmeerklärung der jeweiligen förderfähigen Person und, sofern einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen wird, die Vorlage der Kopie eines § 14 Abs. 1 Nr. 1 entsprechenden Arbeitsvertrages voraus. Die Annahmeerklärung und die Kopie des Arbeitsvertrages müssen grundsätzlich innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des jeweiligen Bewilligungsbescheides dem Graduierteninstitut vorliegen. Näheres hierzu ist in dem jeweiligen Bewilligungsbescheid geregelt.

(2) Die Frist des Abs. 1 kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf Antrag der jeweiligen förderfähigen Person um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.

(3) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt monatlich jeweils zum ersten des Monats auf das in der Annahmeerklärung angegebene Konto.

(4) Sollte die Annahmeerklärung und im Falle der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit die Kopie eines entsprechenden Arbeitsvertrages dem Graduierteninstitut nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 oder Abs. 2 zugegangen sein, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden (§ 20 Abs. 4, Nr. 6).

§ 14 Verpflichtungen der förderfähigen Personen

(1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die jeweilige förderfähige Person,

Nr. 1: sich überwiegend dem Promotionsvorhaben zu widmen. Jede sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, welcher neben dem Promotionsvorhaben nachgegangen wird, ist dem Graduierteninstitut unverzüglich anzuzeigen und eine entsprechende Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen. Es wird unwiderleglich vermutet, dass eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, welche 20 Stunden pro Woche übersteigt den Fortschritt des Promotionsvorhaben beeinträchtigt und sich die förderfähige Person nicht mehr überwiegend ihrem Promotionsvorhaben widmen kann.

Die förderfähige Person verpflichtet sich für die Zeit der Gewährung des Stipendiums keiner sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachzugehen, die einen Zeitaufwand von 20 Stunden wöchentlich übersteigt. Soweit die jeweilige ausgeübte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bis zu 20 Stunden in der Woche umfasst, ist dennoch die Genehmigung des Graduierteninstitutes einzuholen. Sofern nachgewiesen wird, dass die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Promotionsvorhaben steht und dieses unterstützt, bedarf es keiner Genehmigung des

Graduierteninstitutes. Der Nachweis kann regelmäßig durch eine schriftliche Erklärung der die Promotion hauptverantwortlich betreuenden Person erfolgen, in welcher diese bescheinigt, dass die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit im inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht und dieses unterstützt.

Den Nachweis hat die förderfähige Person dem Graduierteninstitut vorzulegen.

Jede anderweitige sozialversicherungspflichtige Tätigkeit bedarf unabhängig von ihrem wöchentlichen zeitlichen Aufwand, der 20 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf, der ausdrücklichen Genehmigung des Graduierteninstitutes.

Nr. 2 zum Ende bzw. alternativ nach Abschluss der Promotion einen Abschlussvortrag an der H-BRS, ggf. unter Einbeziehung der externen stipendienebenden Organisation, zu halten.

Nr. 3 die Erkennbarkeit der Forschungsleistungen, die im Zusammenhang mit der H-BRS erbracht wurden, zu gewährleisten. Dies gilt bei allen Promotionsvorhaben, die mit einem Stipendium der H-BRS oder einer externen Partnerin/einem externen Partner in Kooperation mit der H-BRS gefördert werden (siehe Anlage 1). Bei allen Publikationen ist die H-BRS ggf. neben weiteren wissenschaftlichen und/oder externen Partnerinnen und Partnern als primäre Affiliation anzugeben.

Nr. 4 dem Graduierteninstitut unverzüglich anzuzeigen, sobald die förderfähige Person aus anderen Stipendienprogrammen finanzielle Unterstützung für ihr Promotionsvorhaben erhält oder von einer anderen stipendienvergebenden Stelle zugesagt bekommen hat.

Nr. 5 das Graduierteninstitut unverzüglich zu informieren, sobald sich ein etwaiges Arbeitsverhältnis während der Förderphase ändert, insbesondere der stündliche Arbeitsumfang zunehmen sollte und nicht mehr dem nach Nr.1 angezeigten Umfang entspräche.

Nr. 6 das Graduierteninstitut unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird, oder der bei Bewerbung eingereichte Projektzeitplan des Promotionsvorhabens nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch, sofern die jeweilige Promotionsbetreuungsvereinbarung entweder durch eine der die Promotion betreuenden Personen oder durch die förderfähige Person beendet wird.

Nr. 7 zur Einhaltung der Grundregeln der Leitlinie für ein partnerschaftliches Verhalten der H-BRS. Jede im Sinne dieser Richtlinie förderfähige Person an der H-BRS ist verpflichtet, den Arbeitsfrieden einzuhalten und zu einem guten Arbeitsklima beizutragen. Dies gilt auch im Rahmen der digitalen Kommunikation.

Nr. 8 zur Einhaltung der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verstoß gegen einzelne Pflichten nach Abs. 1 kann den Widerruf des Bewilligungs-, und/oder des Verlängerungsbescheides bzw. der Verlängerungsbescheide zur Folge haben. Näheres hierzu regelt § 20.

(3) Mit der Annahme des Stipendiums erklärt sich die förderfähige Person einverstanden, dass ihr Name und der Arbeitstitel ihrer Promotion veröffentlicht werden. Einer Veröffentlichung kann auf Antrag widersprochen werden. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Graduierteninstituts.

§ 15 Verlängerung des Promotionsstipendiums, Verlängerungsverfahren

(1) Die Verlängerung des Stipendiums erfolgt jeweils durch einen Verlängerungsbescheid seitens des Graduierteninstitutes. Die Verlängerung des jeweiligen Bewilligungszeitraums ist lediglich bei jeweilig rechtzeitigem Antrag auf Verlängerung des Promotionsstipendiums, sowie dem Nachweis und der Erfüllung der nachstehenden Bewilligungsvoraussetzungen möglich. Außerdem müssen ausreichend finanzielle Ressourcen für die Gewährung weiterer Stipendienleistungen zur Verfügung stehen und das Promotionsverfahren darf noch nicht abgeschlossen sein.

(2) Für die Bewilligung einer Verlängerung des Promotionsstipendiums hat die förderfähige Person,

Nr.1 **spätestens 6 Wochen vor Ende des jeweiligen 12-monatigen Förderzeitraums einen hochschulöffentlichen Vortrag zu halten.** Die förderfähige Person hat für die Organisation und den Ablauf des Vortrages Sorge zu tragen. Das Graduierteninstitut ist von der förderfähigen Person mindestens 2 Wochen vor dem Vortragstermin über den Ort und die Uhrzeit des Termins zu informieren. Sofern das Stipendium von einer externen stipendienvergebenden Organisation finanziert wird, können auch Vertreter dieser Organisation zu dem Vortrag eingeladen werden.

Nr.2 **spätestens 4 Wochen** vor Ende des jeweiligen Förderzeitraums, der Geschäftsstelle des Graduierteninstituts folgende Unterlagen vorzulegen bzw. zu übersenden:

- a) Einen **unterschiedenen Antrag** auf Verlängerung des Promotionsstipendiums.
- b) Einen der Strukturvorgabe des Graduierteninstitutes entsprechenden schriftlichen und unterschriebenen **Zwischenbericht** zum Stand des Promotionsvorhabens (Forschungs- und Arbeitsergebnisse, Fortschritt der Dissertation entsprechend dem Projektzeitplan). Der Zwischenbericht kann auch in digitaler Form mit einer elektronischen Signatur der förderfähigen Person eingereicht werden. Alternativ kann auch ein selbstverfasster **Fachartikel** eingereicht werden, welcher entweder bereits in einer Fachzeitschrift oder im Rahmen eines Konferenzbandes veröffentlicht oder nachweisbar zur Veröffentlichung bei einer Fachzeitschrift oder eines Konferenzbandes eingereicht worden ist. Insofern ein Fachartikel lediglich zur Veröffentlichung bei einer Fachzeitschrift oder einem Konferenzband eingereicht worden ist, muss dieser Fachartikel bereits von einem Programmausschuss begutachtet („peer reviewed“) und akzeptiert worden sein.
- c) Eine **Stellungnahme jeder der die Promotion betreuenden Personen.** Es reicht auch aus, wenn eine von allen betreuenden Personen unterschriebene Stellungnahme vorgelegt wird (gemeinsame Stellungnahme). Die Stellungnahme bzw. die Stellungnahmen kann bzw. können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn das Dokument von der jeweiligen die Promotion betreuenden Person mit ihrer elektronischen Signatur versehen ist.
- d) Eine von sämtlichen die Promotion betreuenden Personen unterschriebene **Betreuungsvereinbarung.** Die Betreuungsvereinbarung kann als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn das Dokument mit einer elektronischen Signatur jeder promotionsbetreuenden Person versehen ist.

(3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Ausschlussfrist des Abs. 2 Nr. 2 im Hinblick auf lit. c) auf Antrag um höchstens 3 Monate verlängert werden. Ein besonderer Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Stellungnahme der die Promotion betreuenden Personen bzw. die Stellungnahme einer die Promotion betreuenden Person ohne Verschulden der förderfähigen Person nicht bis zum in Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Zeitpunkt vorgelegt werden kann. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die förderfähige Person mindestens 2 Wochen vor dem in Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Zeitpunkt die jeweilige die Promotion betreuende Person um die Fertigung einer Stellungnahme ersucht hat.

(4) Sofern der Zwischenbericht nach Abs. 2 Nr. 2 lit. b) erhebliche Mängel aufweist und in erheblichem Maße hinter den Vorgaben der Strukturvorgabe zurückbleibt, kann das Graduierteninstitut in Abstimmung mit der stipendienvergebenen Stelle den Antrag auf Verlängerung des Promotionsstipendiums ohne weiteres ablehnen.

(5) Sollte der Vortrag nach Abs. 2 Nr. 1 nicht spätestens 6 Wochen vor Ende des jeweiligen Förderzeitraumes gehalten, oder nicht spätestens 4 Wochen vor Ende des jeweiligen Förderzeitraums die in Abs. 2 Nr. 2 genannten Unterlagen eingereicht worden sein, oder hinsichtlich Abs. 2 Nr. 2 lit. c) kein besonderer Grund im Sinne des Abs. 3 vorliegen, kann das Graduierteninstitut in Abstimmung mit der stipendienvergebenen Stelle die Verlängerung bzw. den Antrag auf Verlängerung des Promotionsstipendiums ebenfalls ohne weiteres ablehnen.

(6) Sofern die Verlängerung bzw. der Antrag auf Verlängerung vom Graduierteninstitut abgelehnt wird, erhält die jeweilige förderfähige Person hierüber einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid hat die Gründe zu beinhalten, weshalb die Verlängerung bzw. der Antrag auf Verlängerung des Promotionsstipendium abgelehnt wurde.

(7) Gegen den Ablehnungsbescheid ist Widerspruch statthaft. Näheres regelt der jeweilige Ablehnungsbescheid.

(8) Sobald sämtliche vollständige Unterlagen gemäß Abs. 2 dem Graduierteninstitut vorliegen und der Vortrag fristgemäß gehalten wurde, werden die Stellungnahmen bzw. die gemeinsame Stellungnahme und der Zwischenbericht sodann vom Graduierteninstitut der Verlängerungskommission (§ 16) weitergeleitet.

§ 16 Verlängerungskommission und Verlängerungsentscheidung

(1) Die Verlängerungskommission gibt über die mögliche Verlängerung des Promotionsstipendiums für weitere 12 Monate eine empfehlende Stellungnahme ab. Im Rahmen dieser Stellungnahme hat die Verlängerungskommission den jeweiligen schriftlichen Zwischenbericht und die jeweiligen Stellungnahmen bzw. die gemeinsame Stellungnahme der promotionsbetreuenden Personen unter Zugrundelegung des aktualisierten Projektzeitplans zu würdigen. Des Weiteren gibt die Verlängerungskommission im Rahmen ihrer Stellungnahme ein Votum darüber ab, ob das Promotionsvorhaben voranschreitet und ein Erkenntnisgewinn zu verzeichnen ist.

(2) Die Mitglieder der Verlängerungskommission werden von der Leitung des Graduierteninstitutes bestellt. Die Bestellung erfolgt grundsätzlich erst nach dem die förderfähige Person gegenüber dem Graduierteninstitut entsprechend § 15 Abs. 1 Nr. 2 a) den Vortragstermin mitgeteilt hat. Mindestens ein Mitglied der Verlängerungskommission soll an dem Vortrag teilnehmen.

(3) Die Verlängerungskommission besteht aus mindestens zwei unabhängigen professoralen Mitgliedern der H-BRS, welche grundsätzlich dem gleichen Fachbereich angehören sollen wie die

jeweilige förderfähige Person. Sollte eine Besetzung, insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 7 Abs. 4 (Befangenheit) durch ein oder zwei fachbereichsgleiche professorale Mitglieder nicht möglich sein, so bestellt die Leitung des Graduierteninstituts Ersatzmitglieder, welche aufgrund ihrer Expertise ebenfalls in der Lage sind, den Forschungs- bzw. Promotionsfortschritt in wissenschaftlich-fachlicher Hinsicht zu bewerten.

(4) Sollten die bestellten Mitglieder der Verlängerungskommission zu keiner einstimmigen Stellungnahme gelangen, entscheidet die Leitung des Graduierteninstituts, ob eine Empfehlung zur Verlängerung des Stipendiums ausgesprochen wird.

(5) Die Stellungnahme ist von den Mitgliedern der Verlängerungskommission bzw. im Falle des Abs. 4 auch von der Leitung des Graduierteninstituts der jeweiligen stipendienvergebenen Stelle schriftlich mitzuteilen. Die Stellungnahme kann der stipendienvergebenen Stelle auch als elektronisches Dokument übermittelt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur des jeweiligen Mitgliedes der Verlängerungskommission bzw. im Falle des Abs. 4, von der Leitung des Graduierteninstituts zu versehen.

(6) Sofern das Stipendium für weitere 12 Monate verlängert wird, ergeht hierüber ein Verlängerungsbescheid. Im Übrigen gelten für die Entscheidung der stipendienvergebenen Stelle § 10 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3-6 entsprechend. Ein besonderer Ausnahmefall im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 1 ist grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn für die Verlängerung des Stipendiums keine finanziellen Mittel mehr bestehen.

§ 17 Erholung

Die Bearbeitung des Promotionsvorhabens darf in Absprache mit der die Promotion gemäß der Betreuungsvereinbarung hauptverantwortlich betreuenden Person und des Graduierteninstituts für eine Zeit von 25 Tagen während des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu Erholungszwecken unterbrochen werden, ohne dass dies eine Auswirkung auf die Fortzahlung des Stipendiums hat. Der geplante Erholungszeitraum ist dem Graduierteninstitut mitzuteilen. Der Zeitraum der Erholung hat keine Auswirkung auf den sich aus dem jeweiligen Bescheid ergebenden Bewilligungszeitraum von 12 Monaten. Eine Verlängerung des Förderzeitraums für die Dauer des Erholungszeitraums ist ausgeschlossen. Nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums verfallen die nicht zu Erholungszwecken in Anspruch genommenen Tage.

§ 18 Unterbrechungen und Ruhen des Stipendiums wegen Arbeits- bzw. Forschungsunfähigkeit, Auslandsaufenthalt

(1) Sofern es während des jeweiligen Förderzeitraums zu besonderen Ausnahmefällen kommt, welche den ungehinderten Fortschritt des Promotionsvorhabens beeinträchtigen und dazu führen, dass sich die förderfähige Person nicht mehr überwiegend ihrem Promotionsvorhaben widmen kann und insbesondere auch der Abschluss des Vorhabens innerhalb der Regelpromotionszeit von 36 Monaten gefährdet ist (Unterbrechung des Promotionsvorhabens), so hat die förderfähige Person das Graduierteninstitut über die betreffenden Umstände umgehend zu informieren. In diesem Fall kann ein Antrag auf Unterbrechung des Stipendiums beim Graduierteninstitut gestellt werden.

(2) Ein entsprechender Antrag ist seitens der förderfähigen Person innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nach dem diese Kenntnis von dem besonderen Ausnahmefall begründenden Umständen

erlangt hat, gegenüber dem Graduierteninstitut zu stellen. Der Antrag ist hierbei besonders zu begründen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der die Promotion hauptverantwortlich betreuenden Person beizufügen. Das Graduierteninstitut entscheidet je nach Einzelfall über die Unterbrechung des Stipendienbezuges und teilt der antragstellenden förderfähigen Person die Entscheidung formlos mit.

(3) Sofern dem Antrag stattgegeben und die Unterbrechung bewilligt wird, soll das Graduierteninstitut grundsätzlich den Beginn und das zu erwartendes Ende des Unterbrechungszeitraumes in der Mitteilung nach Abs. 2 festlegen. Für den Zeitraum der Bewilligung ruht das Stipendium und es werden keine Förderbeträge mehr ausbezahlt. Der Unterbrechungszeitraum endet grundsätzlich mit dem Ende des Monats, in welchem die den besonderen Ausnahmefall begründenden Umstände nach Abs. 1 wegfallen. Die förderfähige Person hat dem Graduierteninstitut den Wegfall der den besonderen Ausnahmefall begründenden Umstände unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen; dies gilt insbesondere dann, wenn dies Einfluss auf den nach S. 1 ursprünglich festgelegten Unterbrechungszeitraum haben würde.

(4) Die Auszahlung der ausstehenden Förderbeträge kann nach dem Ende des Unterbrechungszeitraumes erst dann wieder erfolgen, wenn die förderfähige Person einen Antrag auf Fortzahlung stellt und dieser bewilligt wird. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Unterbrechungszeitraumes gegenüber dem Graduierteninstitut zu stellen. Im Rahmen des Antrags ist nachzuweisen, dass das Promotionsvorhaben nach der Unterbrechung wieder ungehindert fortgeführt und erfolgreich beendet werden kann. Für den Nachweis reicht eine kurze Stellungnahme der förderfähigen Person aus, in der darzulegen ist, dass die Ressourcen und Arbeitsmittel für die Fortführung der Forschungstätigkeit weiterhin bestehen und somit die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhaben weiterhin gegeben sind. Die Stellungnahme ist von einer die Promotion betreuenden Person der H-BRS mitzuzeichnen bzw. zu bestätigen. Sollte der Antrag und der Nachweis bzw. die Stellungnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Unterbrechungszeitraumes gestellt bzw. eingereicht werden, so wird vermutet, dass das Promotionsvorhaben nicht fortgesetzt wird. In diesem Fall kann der jeweilige Bewilligungs- bzw. Verlängerungsbescheid widerrufen werden.

(5) Wenn der Antrag nach Abs. 2 innerhalb der letzten zwei Monaten des jeweiligen Förderzeitraumes gestellt und bewilligt wird, das Verlängerungsverfahren nach §§ 15, 16 aber noch nicht abgeschlossen worden ist, so ist entgegen Abs. 4 die Auszahlung des ausstehenden Förderbetrages nach dem Ende des Unterbrechungszeitraumes davon abhängig, dass zunächst das Verlängerungsverfahren nach §§ 15, 16 erfolgreich durchlaufen und das Stipendium für weitere 12 Monate bewilligt wird. Sollte der Antrag auf Verlängerung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 a) nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Unterbrechungszeitraumes gestellt werden, so wird vermutet, dass das Promotionsvorhaben nicht fortgesetzt wird. In diesem Fall und für den Fall, dass das Promotionsstipendium nicht verlängert wird, kann der jeweilige Bewilligungs- bzw. Verlängerungsbescheid widerrufen werden.

(6) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 4 bzw. Abs. 5 für die Fortzahlung des Promotionsstipendiums erfüllt sind, bewilligt das Graduierteninstitut die Fortzahlung der ausstehenden Förderbeträge. Die Auszahlung der ausstehenden Förderbeträge erfolgt grundsätzlich wieder ab dem Monat, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Bewilligung erfolgt ist. Die Zeit der Unterbrechung hat keine Auswirkung auf den sich aus dem jeweiligen Bescheid ergebenden Förderzeitraum von 12 Monaten.

(7) Sofern eine Unterbrechung der Stipendienbezüge wegen mangelnder Gründe abgelehnt wird, teilt das Graduierteninstitut diese Entscheidung ebenfalls formlos mit. Gegen diese Entscheidung findet kein Widerspruch statt.

(8) Sollte die förderfähige Person so erkranken bzw. verunfallen, dass das Promotionsvorhaben über einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 6 Wochen nicht fortgeführt werden kann, stellt dies

einen besonderen Ausnahmefall im Sinne der Abs. 1 und 2 dar. Dieser Umstand ist durch entsprechende Belege, in der Regel durch ärztliche Atteste gegenüber dem Graduierteninstitut nachzuweisen. Ein entsprechender Antrag auf Unterbrechung bedarf keiner weiteren Begründung. Auch bedarf es in diesem Fall keiner Stellungnahme der die Promotion hauptverantwortlich betreuenden Person. Für die Fortzahlung der ausstehenden Stipendienbeträge nach dem Ende des Unterbrechungszeitraums gelten die Absätze 4 bis 6.

§ 19 Schwangerschaft und Mutterschaftsschutz, Verlängerungsverfahren

(1) Das Promotionsstipendium wird im Falle der Schwangerschaft einer Promotionsstipendiatin und der Geburt eines Kindes analog zu den Schutzfristen des § 3 Abs. 1 (Schutzfrist vor der Entbindung) und Abs. 2 (Schutzfrist nach der Entbindung) des Mutterschutzgesetzes grundsätzlich fortgezahlt. Die Fortzahlung erfolgt nur im Rahmen des jeweiligen Bewilligungszeitraums von 12 Monaten. Eine Verlängerung des Förderzeitraums wegen der Schwangerschaft/Mutterschaft ist ausgeschlossen.

(2) Fällt das Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes in den Zeitraum der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 Mutterschutzgesetz, oder endet der Bewilligungszeitraum innerhalb von 8 Wochen nach dem Ablauf der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, wird das Verlängerungsverfahren vorgezogen oder nachgeholt.

(3) Die Vorziehung des Verlängerungsverfahrens ist nur auf Antrag der Promotionsstipendiatin und unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Der Promotionsstipendiatin sind im jeweiligen Förderzeitraum bereits mindestens über 4 Monate Förderbeträge ausbezahlt worden.
2. Der Antrag auf Vorziehung des Verlängerungsverfahrens wird spätestens 4 Wochen vor dem Beginn der gesetzlichen Schutzfrist des § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz gestellt.
3. Die Promotionsstipendiatin hat den hochschulöffentlichen Vortrag gemäß § 15 Abs. 1, Nr. 2 bereits vor ihrem Antrag auf Vorziehung nach Nr. 2 gehalten, oder weist dem Graduierteninstitut nach, dass sie den Vortrag noch vor dem Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz halten wird.
4. Die Promotionsstipendiatin reicht zusammen mit dem Antrag auf Vorziehung sämtliche § 15 Abs. 2 Nr. 2 b) - d) entsprechende Unterlagen ein.

(4) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt sind, ist der Antrag auf Vorziehung des Verlängerungsverfahrens als Antrag auf Verlängerung des Promotionsstipendiums zu behandeln. Für das Verlängerungsverfahren gelten sodann § 15 Abs. 3 - 4 und Abs. 6 – 8. Sofern der hochschulöffentlich zu haltende Vortrag entgegen der Erwartung der Promotionsstipendiatin wegen Schwangerschaftskomplikationen oder einem sonstigen besonderen Grund nicht vor dem Beginn der gesetzlichen Schutzfrist des § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz gehalten werden kann, kann das Stipendium, sofern die übrigen Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, unter der Bedingung, dass die Stipendiatin den Vortrag innerhalb der ersten 3 Monate nach dem Beginn des jeweiligen Verlängerungszeitraums nachholt, verlängert werden. Sobald die Promotionsstipendiatin Kenntnis davon hat, dass der Vortrag nicht mehr vor dem Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz gehalten werden kann, hat sie das Graduierteninstitut hierüber unverzüglich unter Angabe des besonderen Grundes zu unterrichten.

Für die Empfehlungsentscheidung der Verlängerungskommission und die Entscheidung der stipendienvergebenden Stelle gilt § 16 entsprechend.

(5) Sofern die Promotionsstipendiatin keinen Antrag auf Vorziehung des Verlängerungsverfahrens stellt bzw. die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorliegen, wird das Verlängerungsverfahren

nachgeholt. Den § 15 Abs. 2 Nr. 2 a) entsprechenden Antrag auf Verlängerung des Promotionsstipendiums hat die Promotionsstipendiatin spätestens 4 Wochen nach dem Ende der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz gegenüber dem Graduierteninstitut zu stellen. Die übrigen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 lit. b) – d) sind innerhalb von 8 Wochen, nachdem der Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, einzureichen. Der Vortrag ist ebenfalls spätestens 8 Wochen nach Stellung des Antrages hochschulöffentlich zu halten. Im Übrigen gilt für den Vortrag § 15 Abs. 2 Nr. 1. Für das Verlängerungsverfahren finden im Übrigen § 15 Abs. 3 – 4 und Abs. 6 – 8 entsprechende Anwendung. Für die Empfehlungsentscheidung der Verlängerungskommission und die Entscheidung der stipendienvergebenden Stelle gilt § 16 entsprechend. Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Komplikationen im Rahmen der Schwangerschaft, die Frist des S. 2 um 8 Wochen verlängert werden. Sollte der Antrag auf Verlängerung nicht innerhalb der Frist des S. 2 bzw. S. 8 gestellt werden, kann das Stipendium nicht mehr verlängert werden.

(6) Die Schwangerschaft ist ein besonderer Ausnahmefall im Sinne des § 18 Abs. 1. Die Promotionsstipendiatin kann statt der Inanspruchnahme der Fortzahlungsmöglichkeit nach Abs. 1 bzw. den Verfahrensweisen der Absätze 2 bis 5 wegen der Schwangerschaft auch einen § 18 Abs. 2 entsprechenden Antrag auf Unterbrechung des Promotionsstipendiums beim Graduierteninstitut stellen. Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz und spätestens 12 Wochen vor Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums gestellt werden. Der Antrag bedarf, bis auf den Nachweis der Schwangerschaft (in der Regel durch ärztliches Attest), entgegen § 18 Abs. 2 keiner besonderen Begründung, oder der Stellungnahme der die Promotion hauptverantwortlich betreuenden Person. Sofern die Promotionsstipendiatin den Antrag auf Unterbrechung stellt, ruht das Stipendium ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und des Nachweises der Schwangerschaft bis zum Ende der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz. Für die Fortzahlung der ausstehenden Förderbeträge gilt § 18 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Komplikationen im Rahmen der Schwangerschaft, die Frist des § 18 Abs. 4, S.2 um 8 Wochen verlängert werden. Sollte der Antrag auf Verlängerung nach § 18 Abs. 4 (Fortzahlung des Stipendiums) nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende der Schutzfrist des § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz bzw. S. 7 (8 Wochen Verlängerung) gestellt werden, so wird vermutet, dass das Promotionsvorhaben nicht fortgesetzt wird. In diesem Fall kann der jeweilige Bewilligungs- bzw. Verlängerungsbescheid widerrufen werden.

§ 20 Widerruf des Bewilligungsbescheides; Rückzahlung der Förderungsbeträge

(1) Der Bewilligungsbescheid, kann mit Wirkung für die Vergangenheit, mit der Folge, dass ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerrufsbescheides bei der förderfähigen Person die geleisteten Förderbeiträge unverzüglich zurückzuzahlen sind, widerrufen werden, wenn

Nr. 1 die förderfähige Person im Rahmen des Bewerbungs- oder Verlängerungsverfahrens falsche oder unzutreffende Angaben gemacht hat,

Nr. 2 die förderfähige Person ihren Pflichten nach § 14 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 4 - 6 in schwerwiegendem Maße nicht nachgekommen ist.

Nr. 3 der förderfähigen Person nachträglich wegen eines Täuschungsumstandes, insbesondere aufgrund der Verletzung des geistigen Eigentums einer anderen Person (Anfertigung eines Plagiaten), oder wegen eines sonstigen groben wissenschaftlichen Verstoßes, der Doktorgrad entzogen wird. Dies gilt auch, sofern die förderfähige Person

wegen eines Täuschungsvorwurfes nachträglich auf ihren Doktorgrad verzichtet, oder es aufgrund eines Täuschungsverdacht es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, im Rahmen dessen die förderfähige Person zum Beispiel im Rahmen eines Vergleiches nachträglich auf ihren Doktorgrad verzichtet, oder eine rechtskräftige Entscheidung darüber ergeht, dass es sich bei der streitigen Dissertation um ein Plagiat handelt bzw. die Entziehung des Doktorgrades gerichtlich bestätigt wird.

Nr. 4 die förderfähige Person rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wird, die sie zum Nachteil der H-BRS, oder einer hochschulangehörigen Person begangen hat.

Nr. 5 im Falle eines bestehenden Arbeitsverhältnisses zwischen der förderfähigen Person und der H-BRS ein wichtiger Grund vorliegen sollte, der gegenüber der förderfähigen Person den Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung rechtfertigen würde.

(2) Absatz 1 Nr. 1-5 gelten entsprechend für den Fall, dass neben dem Bewilligungsbescheid auch ein Verlängerungsbescheid oder mehrere Verlängerungsbescheide ergangen sind und im Rahmen der sich aus diesem bzw. diesen ergebenden Förderzeitraum entsprechende Umstände nach Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 5 bekannt werden. In diesem Fall können der Bewilligungsbescheid und der/die Verlängerungsbescheid/e widerrufen und sämtliche auf diesen Bescheiden beruhenden ausbezahlten Förderungsbeträge zurückverlangt werden.

(3) In den Fällen in denen die jeweiligen Bewilligungs- bzw. Verlängerungsbescheide wegen eines Grundes nach Abs. 1, Nr. 1 oder Nr. 3 widerrufen werden, ist der zurückzuzahlende Betrag zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt der Auszahlung des jeweiligen monatlichen Förderbetrages verzinst zurückzuzahlen.

(4) Der Bewilligungsbescheid bzw. der jeweilige Verlängerungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft, mit der Folge, dass ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufsbescheides keine Förderungsbeiträge mehr geleistet werden, widerrufen werden, wenn

Nr. 1 das Promotionsvorhaben abgebrochen bzw. nach einer Unterbrechung entsprechend der Voraussetzungen des §§ 18 Abs. 4 und 5, 19 Abs. 6 das Promotionsvorhaben nicht wieder aufgenommen wird.

Nr. 2 die förderfähige Person aus anderen Stipendien- oder Graduiertenförderungsprogrammen eine finanzielle Unterstützung zum Promotionsvorhaben erhält (Verbot des Doppel- bzw. Mehrfachbezuges). Sofern die förderfähige Person bereits zusätzliche Förderbeiträge anderer öffentlich- oder privatrechtlicher Stipendien- oder Graduiertenförderungsprogramme erhalten hat, sind Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass all diejenigen monatlichen Förderungsbeiträge, welche aufgrund des Bewilligungsbescheides bzw. der Verlängerungsbescheide ausbezahlt worden sind, für den Zeitraum in welchem ein Doppel- bzw. Mehrfachbezug stattgefunden hat, zurückzuzahlen sind.

Nr. 3 nach Durchführung eines Verfahrens wegen des Verdacht es wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 19 der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der H-BRS in der jeweilig gültigen Fassung von der Hochschulleitung gegenüber einer förderfähigen Person ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird und dieses nicht nur mit einer Ermahnung/Abmahnung sanktioniert wird. Sofern seitens der Hochschulleitung eine Sanktion verhängt wird, die dazu führt, dass das Promotionsstudium nicht weiter fortgeführt werden darf, insbesondere der Ausschluss von Forschungsförderungsverfahren verhängt wird, sind Abs. 1 und Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sämtliche ausbezahlten Förderbeiträge, welche aufgrund des Bewilligungsbescheides bzw. des/der Verlängerungsbescheid/e ausbezahlt worden sind, zurückzuzahlen sind.

Nr. 4 die förderfähige Person nachweislich einen der gravierenden Tatbestände (4.1 - 4.3) der Leitlinie für ein partnerschaftliches Verhalten der H-BRS verwirklicht. Sollte die Verwirklichung des Tatbestandes gleichzeitig zu einer rechtskräftigen Verurteilung im Sinne des Abs. 1 Nr.4 führen, oder rechtfertigt die Verwirklichung des Tatbestandes den Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, so gelten abweichend hiervon Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 5, und Abs. 2 mit der Maßgabe, dass sämtliche ausbezahlten Förderbeiträge, welche aufgrund des Bewilligungsbescheides bzw. des/der Verlängerungsbescheid/e ausbezahlt worden sind, zurückzuzahlen sind.

Nr. 5 die förderfähige Person rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird.

Nr. 6 die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 vorliegen (Fristversäumnis Annahmeerklärung/Vorlage Arbeitsvertrag)

(5) Sofern der Bewilligungs- und/oder der Verlängerungsbescheid bzw. die Verlängerungsbescheide widerrufen wird/werden hat dies zur Folge, dass die förderfähige Person aus dem Stipendienprogramm der H-BRS ausscheidet. Beruht der Widerruf auf einem der Tatbestände des § 20 kann eine Bewerbung durch die betroffene förderfähige Person für anderweitige bzw. zukünftige Stipendien nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Im Übrigen gelten für die Rücknahme bzw. den Widerruf des Bewilligungsbescheides bzw. der jeweiligen Verlängerungsbescheide §§ 48, 49 VwVfG NRW.

§ 21 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite - Amtliche Mitteilungen - der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26.03.2024.

Sankt Augustin, den 26.03.2024

Prof. Dr. H. Ihne, Präsident

Prof. Dr. R. Herpers, Direktor des Graduierteninstituts
und des Instituts für Visual Computing

Anlage 1 - Grundzüge zur Bearbeitung von Promotionsvorhaben an der H-BRS

Interne Promotionsvorhaben:

Als interne Promotionsvorhaben werden solche betrachtet, die von einem professoralen Mitglied der H-BRS betreut werden und bei denen die reguläre Bearbeitung des Promotionsvorhabens in den Räumen der H-BRS stattfindet. In der Regel haben die Promovierenden ein Arbeitsverhältnis mit der H-BRS ggf. im Rahmen eines geförderten Drittmittelprojektes und das Promotionsvorhaben ist primärer bzw. überwiegender Bestandteil ihrer regulären Tätigkeiten.

Externe Promotionsvorhaben:

Als externe Promotionsvorhaben werden solche definiert, die von einem professoralen Mitglied der H-BRS betreut werden und die jeweiligen Promovierenden kein Arbeitsverhältnis mit der H-BRS haben und deren reguläre Promotionstätigkeiten größtenteils außerhalb der H-BRS stattfinden. Dies kann u.a. dann gegeben sei, wenn der gewöhnliche Wohn- und Aufenthaltsort des Promovierenden nicht in der Region der H-BRS liegt und die überwiegende Tätigkeit außerhalb der H-BRS stattfindet.

Die H-BRS sieht den Kontakt und den inhaltlichen Austausch mit der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft als einen zentralen Bestandteil einer erfolgreichen Promotion. Um dies zu gewährleisten, ist es im Ausnahmefall auch externen Promovierenden möglich, sich um ein Stipendium zu bewerben und kontinuierlich in das akademische Umfeld der H-BRS eingebunden zu werden, soweit sichergestellt ist, dass die Sichtbarkeit der Forschungsleistungen an der H-BRS als primäre Forschungseinrichtung gewährleistet ist. Externe Partner, die in die Bearbeitung eines mit einem von der H-BRS geförderten Promotionsprojektes involviert sind, müssen sich bereiterklären, diese akademische Anbindung der Promovierenden aktiv, z.B. durch Freistellung und/oder Übernahme von Reisekosten, zu unterstützen. Eine Vereinbarung zwischen den die Promotion betreuenden Personen und externen Partnerinnen und Partnern über Präsenzzeiten an der H-BRS wird vorausgesetzt. Darüber hinaus wird angeregt, bei Promovierenden mit externem Arbeitsvertrag eine wissenschaftlich qualifizierte Ansprechperson für die Hochschule bei dem entsprechenden Betrieb zu benennen, falls das Promotionsvorhaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei diesem Betrieb steht. Das Verhältnis zwischen Promotionsvorhaben, Stipendium und einer sonstigen beruflichen Tätigkeit muss für die Hochschule bzw. die stipendienvergebende Organisationseinheit transparent nachvollziehbar sein.

Anlage 2 – Bewerbungsunterlagen § 4

Zur Bewerbung um ein Promotionsstipendium sind folgende Unterlagen in der aufgelisteten Reihenfolge in einem zusammenhängenden PDF-Dokument in den LEA-Kurs „Bewerbung um ein Promotionsstipendium“ hochzuladen:

- **Antrag und Anschreiben**

- Ausgefülltes Formular mit allgemeinen Angaben zur Bewerbung um ein Promotionsstipendium (Formular *Angaben Bewerbung Promotionsstipendium*)

- **Motivationsschreiben** für das Promotionsvorhaben, aus dem neben der besonderen fachlichen Eignung ggf. auch der soziale und wirtschaftliche Hintergrund der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich wird.

- **Projektbeschreibung** auf Grundlage der vorgeschlagenen Struktur des Promotionsvorhabens (maximal 16 Seiten inklusive Abbildungen - Formular *Strukturbeschreibung Promotionsvorhaben*)

- Beantwortung der sieben **W-Fragen** (Formular *W-Questions Form*)

- Tabellarischer **Lebenslauf**

- **Akademische Zeugnisse** und andere Zeugnisse, insbesondere Diplom- oder Masterzeugnis/Bachelorzeugnis

- Eigene **Publikationsliste** - nicht obligatorisch

- Für Stipendien, die von **externen Partnerinnen oder Partnern vergeben werden, können zusätzliche Nachweise und Unterlagen** verlangt werden. Näheres dazu wird in den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen geregelt. Sofern solche Nachweise und Unterlagen verlangt werden, sind diese obligatorisch.

- **Erklärung zur Nachreichung einer Bewerbungsunterlage** gemäß § 4 Abs. 3 (Reduzierung der Arbeitszeit/Stundenzahl) – **obligatorisch**, sofern Nachweis über Arbeitszeitreduzierung zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt. (Formular *Nachreichung einer Bewerbungsunterlage*).

- **Belege über Soziales Engagement** – nicht obligatorisch

- **Stellungnahme der die Promotion betreuenden professoralen Mitglieder der H-BRS** zur fachlichen und zeitlichen Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens (grds. innerhalb von 36 Monaten), sowie eine Aufstellung über die hierzu benötigten Ressourcen. Aus den Stellungnahmen zur fachlichen und zeitlichen Realisierbarkeit des Promotionsvorhabens muss insbesondere nachvollziehbar hervorgehen:

- Örtlichkeit und Ausgestaltung des regelmäßigen Arbeitsplatzes, ggf. Bestätigung durch die Dekanin oder den Dekan bzw. die Leitung des jeweiligen Instituts

- Angaben zu anschließenden Finanzierungsmöglichkeiten, falls im Rahmen der Antragstellung unter Würdigung des Arbeitsplanes bereits abzusehen ist, dass die Bearbeitungszeit die höchstmögliche Förderdauer von 36 Monaten überschritten wird.
 - Aufstellung der benötigten Sachmittelausstattung und deren Verfügbarkeit
 - Fachliche Stellungnahme zum vorgelegten Projektzeitplan
 - Fachliche und persönliche Eignung der sich auf das Stipendium bewerbenden Person
- **Betreuungszusage** eines professoralen Mitglieds der H-BRS
 Sofern die Promotion am PK NRW durchgeführt werden soll, muss die betreuende professorale Person gleichzeitig Mitglied im Promotionskolleg NRW sein. Im Falle einer assoziierten professoralen Mitgliedschaft im PK NRW ist ein entsprechender Nachweis eines Betreuungsverfahrens im PK NRW beizubringen. Sofern die Promotion in Kooperation mit einer Universität durchgeführt werden soll, ist neben der Betreuungszusage der betreuenden professoralen Person der H-BRS zusätzlich eine Betreuungszusage der die seitens der kooperierenden Universität betreuenden professoralen Person vorzulegen.
 - Im Falle einer **sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit**, welche neben der Promotion ausgeübt wird, oder zukünftig ausgeübt werden soll, ist eine Stellungnahme vorzulegen, welche bescheinigt, dass die wöchentliche Tätigkeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Die Stellungnahme muss auch Angaben dazu enthalten, um welche Art von Tätigkeit es sich handelt und ob diese in inhaltlichem Zusammenhang zu dem Promotionsvorhaben steht. **Auf §§ 14 Abs. 1, Nr. 1, 20 Abs. 4 Nr. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.**
 - Eine schriftliche Erklärung, dass die sich auf ein Stipendium bewerbende Person während ihres Förderzeitraumes durch die H-BRS keine anderweitigen Stipendienleistungen anderer öffentlich- oder privatrechtlich organisierter Graduiertenförderungsprogramme bzw. Graduiertenförderungsorganisationen in Anspruch nehmen wird. **Auf §§ 14 Abs. 1, Nr. 4, 20 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.**



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 06/2024

Sankt Augustin, den 29.04.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.